



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



---

**Inhaltsübersicht:**

- |  |   |
|--|---|
| <b>A. Formelle Bestimmungen</b>            | <b>C. Der Fang</b>                      |
| 1. Ausweispapiere der Mitglieder           | 1. Allgemeines                          |
| <b>B. Fischerei und Uferschutz</b>         | 2. Mindestmaße und Schonzeiten          |
| 1. Fischereiaufsicht                       | 3. Begrenzung des Fanges und Verwertung |
| 2. Fischwilderei, Gewässerverunreinigungen | 4. Fangbuch                             |
| 3. Uferbetretung                           | 5. Maßnahmen bei Verstößen              |
|  | 6. Inkrafttreten                        |
- 

**A. Formelle Bestimmungen**

**1. Ausweispapiere der Mitglieder**

Beim Angeln haben die Mitglieder der o.g. Vereine folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- Fischereischein (mit gültiger Fischereiabgabenmarke) soweit notwendig der Ergänzungsschein zum Nachweis der Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer nach § 9 (4) LFischG-DVO
- Mitgliedsausweis des DAFV (nur gültig mit laufend geklebten Beitragsmarken) bzw.
- Sportfischerpass des VDSF (nur gültig mit laufend geklebten Beitragsmarken)
- gültiger Fischereierlaubnisschein des jeweiligen Vereins
- Fangbuch / -Liste

**B. Fischerei und Uferschutz**

**1. Fischereiaufsicht**

Zur Fischereiaufsicht sind berechtigt: Die Polizei, die Fischereibeamten der Landesregierung, die beauftragten Fischereiaufseher der zwei genannten Vereine .

**2. Fischwilderei, Gewässerverunreinigungen**

Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischwilderei zu achten, und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den Vereinsvorsitzenden oder Gewässerwarten auf schnellstem Weg zu melden. Nur schnelle Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder diese Gewässerordnung sind den Vereinsvorsitzenden baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Gemeinsame Gewässerordnung für das Pachtgewässer in der Gemarkung Klein Offenseth-Sparrieshoop der Vereine



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg





Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



---

### 3. Uferbetretung

Das Teichgelände darf nur vom Weg her betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schadens haftet der Verursacher persönlich. Der Angelplatz ist sauber zu halten.

Die Benutzung von Booten ist nicht zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

### C. Der Fang

#### 1. Allgemeines

Es darf mit nicht mehr als 3 (drei) Angeln, Jugendliche 2 (zwei) Angeln) – Köder beliebig – gefischt werden.

Hinweis: Kunstköderangeln mit insgesamt nur 1 (einer) Angelrute erlaubt vom 01. Mai bis 14. Februar jeden Jahres.

Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht sein. Gegenseitige Rücksichtnahme beim Angeln wird als selbstverständlich angesehen.

Das Auslegen von Reusen, Aalschnüren und sonstigen Legangeln ist verboten, ebenso ist das Eisangeln verboten.

Eine Köderfischsenke bis zu einem Quadratmeter ist gestattet, doch dürfen andere Angler durch das Senken nicht belästigt oder gestört werden.

Jeder Angler hat einen Unterfangkescher, ein Messer, ein Schlagholz und ein Längenmaß sowie einen Hakenlöser mitzuführen.

#### 2. Mindestmaße und Schonzeiten

Aal 45 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 25 cm, Hecht 45 cm und Zander 45 cm

Schonzeiten:

Hecht : vom 15.02. – 30.04. des Jahres

Zander : vom 01.04. - 31.05. des Jahres

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten lt. Binnenfischereiordnung.

Besatzschonzeit . vom 15.11. – 14.12. des Jahres.

#### 3. Begrenzung des Fanges und Verwertung



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg



---

**Die Fangbegrenzung wird wie folgt festgelegt:**

- ein Karpfen pro Tag, jedoch nicht mehr als drei Stück pro Monat
- Hecht und Zander je zwei Stück pro Tag, jedoch nicht mehr als sechs Stück pro Monat.
- Schleien vier Stück pro Tag, jedoch nicht mehr als 12 Stück pro Monat.

Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte zu vertauschen.

#### **4. Fangbuch**

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist der Fang unter Angabe von Art, Anzahl und Gewicht in die von den Vereinen herausgegebenen Fanglisten (Fangnachweisbuch) **SOFORT** einzutragen, damit die Fischereiaufsicht eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Fangbegrenzungen haben.

Die Fangmeldungen sind beim SAV-Rellau bis zum 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres, beim SAV-ELBA bis zum 10.01. des Folgekalenderjahres vereinsintern abzugeben. Die Vereine tauschen die zusammengestellten Fangergebnisse unter sich aus, so dass jeder Verein eine Gesamtübersicht erhält.

#### **5. Verstöße**

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen pp. vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung wird vom Vorstand des jeweiligen Vereins eine Maßregelung erfolgen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese überarbeitete Gewässerordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.05.2001 und alle dazu später ergangenen Fassungen.

**Thies Klingenberg**  
SAV-RELLAU e.V. Pinneberg

**Mark-André Kaminski**  
SAV ELMSHORN-BARMSTEDT e.V.

Gemeinsame Gewässerordnung für das Pachtgewässer in der Gemarkung Klein Offenseth-Sparrieshoop der Vereine



Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.  
und  
Sportanglerverein „Rellau“ e.V. in Pinneberg

